

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindegamt zu bringen.

Nr. 10.

Sonntag, 8. März 1891.

22. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *

Der auf den 10. März d. Js. fallende

Wiehmarkt

wird nicht abgehalten.

Dornbirn, am 8. März 1891.

Die Gemeindeverwaltung.

Die Legitimationskarten und die Stimmzettel für die Wähler unserer Gemeinde zu der auf den 9. d. Mts. anberaumten **Reichswahl** sind am 26. v. Mts. eingelangt. Mit deren Zustellung wurde am 27. v. Mts. begonnen.

Wähler, denen bis längstens 24 Stunden vor dem Wahltag eine **Legitimationskarte** nicht zugestellt worden sein sollte, werden hiemit aufgefordert, dieselbe im Gemeindegamt persönlich zu erheben (§ 27 R. W. G.).

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das Wahllokal und gelten als Aufforderung, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden. (§ 38.)

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte **vorzuzeigen**. (§ 42.)

Bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimmen dürfen nur die behördlich erfolgten **Stimmzettel** in Anwendung kommen. (§ 41.)

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde, oder am Tage der Wahl von dem Wahl-Commissar andere Stimmzettel auszugeben.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der alphabetisch angefertigten Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe der Stimmzettel aufgerufen. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wählerversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgesehen ist, ihren Wahlzettel anzugeben und sich deshalb bei der Wahl-Commission zu melden.

Der Vorsitzende der Wahl-Commission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefassten Stimmzettel und legt jeden einzeln in die Wahl-Urne. (§ 42.)

Dornbirn, den 8. März 1891.

Die Gemeindeverwaltung.

Da nach amtlichen Berichten die **Maul- und Klauenfische** im **Salzburgischen** völlig erloschen und in **Oberösterreich** nur mehr auf einzelne Gemeinden beschränkt ist, wird nunmehr auch das mit der hiermitigen Kundmachung vom 21. Jänner d. Js. Zf. 1781 auferlegt erhaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauenfischen aus den polnischen

Bezirken Salzburg-Umgebung (Land Salzburg) und Braunau und Böcklabruck (Oberösterreich) nach und durch Tirol und Vorarlberg außer Kraft gesetzt, was hiemit mit dem Befähigen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauenfischen aus Böhmen nach und durch Tirol und Vorarlberg bis auf weiteres noch aufrecht erhalten bleibt.

Janzbrud, am 22. Februar 1891.

K. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Es wird kundgegeben, daß am 26. d. Mts. in dem Stalle des Metzgers und Kreuzwirthes Spiegel in **Dornbirn die Maul- und Klauenfische amtlich festgesetzt** wurde und die vorgezeichneten veterinärpolizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßregeln umgehend in Kraft gesetzt worden sind.

Feldkirch, am 27. Februar 1891.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna m. p.

Am 28. v. Mts. wurde in der **Gemeinde Lustenau**, Parzelle Holz die **Maul- und Klauenfische** in 4 Stellungen amtlich constatirt und die vorgezeichneten Tilgungsmaßregeln umgehend in Kraft gesetzt. Die Provenienz dieser Seuche ist auf, am 9. v. Mts. in Brengenz angekauftes Schlachtwieh zurückzuführen.

Feldkirch, am 8. März 1891.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna m. p.

Allein die einheimische Jünglinge aus den Altersklassen **1870, 1869 und 1868**, welche aus was immer für einem Grunde noch nicht zum Stehenden Heere oder zur Landwehr abgestellt worden sind, wie aus diejenigen **fremden Stellungs-pflichtigen**, welche die Bewilligung zur **Abstellung** im Auserhaltbezirke erhalten haben, werden hiemit aufgefordert, **nächsten Sonntag, den 15. März nachmittags punct 3 Uhr** im Saale des Gemeindegamtes (ehemaliger Turnsaal) daber zu erscheinen, damit ihnen das Nähere bezüglich der heurigen Stellung, welche am **17. und 18. April d. Js.** stattfindet, mitgetheilt werden kann.

Zu erscheinen haben ferner die Väter derjenigen Stellungs-pflichtigen, welche für ihre Söhne um die Enthebung vom Präsenzdienste angebracht haben.

Dornbirn, den 8. März 1891.

Die Gemeindeverwaltung.

Dem **nicht activen Soldaten** ist das **Tragen der Militäruniform** oder sonst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der **Feldtapse**) **untersagt**. Wird ihm beim Uebertritte in das nichtactive Verhältniß eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen.